

1. Änderungssatzung der Hauptsatzung der Gemeinde Schnaudertal vom 10.09.2024

Aufgrund des § 10 i. V. m. §§ 8 und 45 Abs. 2 Nr. 1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA Nr. 12 S. 289 ff) in der derzeit gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Schnaudertal in seiner Sitzung am 21.05.2026 folgende 1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung vom 10.09.2024 beschlossen:

I. Änderungen

§ 4 erhält folgende neue Wertgrenzen:

1. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen und kein Fall von § 105 Abs. 4 KVG LSA vorliegt, wenn der Vermögenswert **10.000,00 Euro** übersteigt
2. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigungen, wenn der Vermögenswert **10.000,00 Euro** übersteigt
3. Rechtsgeschäfte i. S. v. § 45 Abs. 2 Nr. 7 und 10 KVG LSA, wenn der Vermögenswert im Einzelfall **10.000,00 Euro** übersteigt.

§ 7 Satz 1 erhält folgende neue Wertgrenze:

Zu den Geschäften der laufenden Verwaltung nach § 96 Abs. 4 Satz 2 i. V. mit § 66 Abs. 1 Satz 3 KVG LSA, über die der Bürgermeister in eigener Verantwortung entscheidet, gehören die regelmäßig wiederkehrenden Geschäfte, die nach bereits feststehenden Grundsätzen entschieden werden und keine wesentliche Bedeutung haben oder die im Einzelfall einen Vermögenswert von **10.000,00 Euro** nicht übersteigen.

II. Inkrafttreten

Die 1. Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Schnaudertal OT Wittgendorf, den 08.06.2026



H.-H. Schulze
Bürgermeister

